

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 28. Dezember 1973

26. Stück

31. Gesetz: Opferfürsorgeabgabegesetz; Abänderung.

32. Gesetz: Getränkesteuergesetz für Wien 1971; Abänderung.

31.

Gesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Opferfürsorgeabgabegesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvalide (Opferfürsorgeabgabegesetz), LGBl. für Wien Nr. 3/1959, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 26/1963, 10/1967, 39/1969 und 12/1973 wird abgeändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

„§ 8

Wirkungsdauer

Das Gesetz verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1977 seine Wirksamkeit.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Ertl

32.

Gesetz vom 19. Dezember 1973, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBl. für Wien Nr. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung Abs. 1; angefügt wird folgender zweiter Absatz:

„(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die entgeltliche Abgabe von Bier an den Letztverbraucher einer Steuer unterliegt, so gelten für die Einhebung dieser Steuer der § 3 Abs. 2, die §§ 4 und 5 Abs. 2, sowie die §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes.“

2. Dem § 10 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Beschließt der Gemeinderat, daß die entgeltliche Abgabe von Bier an den Letztverbraucher einer Steuer unterliegt, so finden auf Übertretungen der im § 1 Abs. 2 genannten Bestimmungen die Absätze 1 und 2 Anwendung.“

Artikel II

1. Art. I Z. 1 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

2. Art. I Z. 2 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Ertl